OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752514/7/BP/CK

Datum:
Linz, 21. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der A M A A, geb. x, StA S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A F, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. November 2021, GZ: BA-4-AEG/82837, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 2. November 2021, GZ: BA-4-AEG/82837, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nach dem NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass als Einkommen des Ehegatten der Bf Beträge zwischen EUR 1.108,00 und EUR 1.793,86 aufscheinen würden. Bei den Nachreichungen seien mehrere Schreiben der ÖGK nachgereicht worden: vom 26. Mai 2021 eine Bestätigung zur Arbeitsunfähigkeit vom 30. April 2021 bis 6. Juni 2021, zwei Schreiben vom 7. Juni 2021 mit einer Auszahlungsbestätigung iHv EUR 1.425,00 netto sowie eine Krankenstandsbescheinigung über eine Arbeitsunfähigkeit nach Arbeitsunfall von 30. April 2021 bis 15. Juni 2021. Im bei der Antragstellung vorgelegten Auszug des Kreditschutzverbandes vom 1. März 2021 seien drei Meldungen eingetragen. Bei zwei Meldungen seien offene Beträge verzeichnet, wobei die belangte Behörde bisher keine Erklärung zu den genannten Einträgen erhalten habe. Zudem seien im Verband der Sozialversicherungen nicht bezahlte Beiträge aus 2017 eingetragen. Es sei eine Saldenbestätigung der SVS vom 7. Juni 2021 mit Rückstand von EUR 4.181,29 nachgereicht worden. Laut aktuellem Auszug der Sozialversicherung vom 21. Oktober 2021 gehe der Ehegatte der Bf seit 9. August 2021 einer Beschäftigung bei der Firma M M P GmbH nach. Nach den bisher vorliegenden Unterlagen sei die Berechnung nur unzureichend möglich, da das monatliche Einkommen durch eine Pfändung belastet sei und aus diesem Grund unterschiedlich hoch ausfalle. Zudem seien die regelmäßigen monatlichen Belastungen weiterhin nicht belegt (z.B. Einträge im KSV, SVS-Rückstand, Stromkosten, Heizungskosten etc) bzw könnten diese aufgrund fehlender Angaben nicht genau in die Berechnung einfließen. Auch unter Berücksichtigung der Versehrtenrente ergebe die Berechnung keinen Plus-Betrag. Mit den bisher vorgelegten Unterlagen ergebe die Berechnung kein positives Ergebnis für den ausreichenden Lebensunterhalt der Bf. Dabei sei anzumerken, dass trotz wiederholter Aufforderung seitens der Behörde nicht alle Unterlagen vorgelegt worden seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig – durch die rechtsfreundliche Vertretung der Bf – eingebrachte Beschwerde.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Einkommensverhältnisse des Ehemannes der Bf zwar bei Erlassung des Bescheides tatsächlich nicht ausreichend gewesen seien, sich jedoch mit 11. Dezember 2021 ausreichend verbessert hätten, da dieser ein neues Arbeitsverhältnis bei der S T GmbH eingegangen sei und nun einen Stundenlohn iHv EUR 12,36 beziehe. Dies bedeute, dass er bei wöchentlich 40 Stunden und unter Berücksichtigung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes netto circa EUR 1.777,00 pro Monat verdiene. Zusätzlich habe

der Ehemann der Bf noch ein zweites Einkommen von monatlich EUR 300,00. Er verfüge somit über ein monatliches Grundeinkommen von rund EUR 2.127,00 netto (unter Berücksichtigung der jeweils 13. und 14. Gehälter).

I.3. Mit Schreiben vom 18. Jänner 2022, eingelangt am 24. Jänner 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2022 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf auf, die aktuellen Lohnzettel aller derzeit bestehenden Tätigkeiten des Ehemanns der Bf (insbesondere Lohnzettel der mit 11. Dezember 2021 neu aufgenommenen Tätigkeit) vorzulegen und sämtliche offene Verbindlichkeiten des Ehemanns der Bf inklusive Zahlungsplan darzustellen bzw nachzuweisen. Zudem wurde die Bf ersucht, die Höhe der Zahlungen für Strom bzw Heizung entsprechend zu belegen.

I.5. Mit Eingabe vom 18. Februar 2022 legte die Bf die Lohnabrechnungen der Monate November 2021, Dezember 2021 und Jänner 2022, die ÖGK Anmeldung sowie den Arbeitsvertrag mit der Firma D S betreffend eine geringfügige Anstellung, den Bescheid der AUVA, den Mietvertrag, die Vorschreibung der L AG für Wärme und Kontoabbuchungen bezüglich Strom vor.

I.6. Am 22. Februar 2022 wurde der Rechtsvertreter nochmals telefonisch aufgefordert, die offenen Verbindlichkeiten bzw die Zurückzahlung dieser zu konkretisieren. Zudem wurde der Rechtsvertreter aufgefordert, darzulegen, woraus sich der in der Beschwerde als Einkommen angeführte Betrag iHv EUR 300,00 ergibt.

I.7. Mit Eingabe vom 3. März 2022 legte die Bf dar, dass ihr Ehegatte über Einkommen aus den Tätigkeiten bei der S T GmbH (Eintritt: Dezember 2021), bei S D (Eintritt: 15. Februar 2022) und über einen monatlichen Rentenbezug der AUVA iHv gesamt EUR 2.071,18 verfüge. Aufgrund der zu berücksichtigenden Weihnachts- und Urlaubsgelder ergebe sich ein Netto-Monatseinkommen iHv gesamt EUR 2.374,83. Das Arbeitsverhältnis bei der M M P GmbH sei mit Ende November 2021 beendet worden. Zum Zeitpunkt der Beschwerdeverfassung habe der Ehegatte der Bf kurzzeitig für lediglich 10 Tage noch ein Einkommen vom AMS in der Höhe von EUR 300,00 bezogen, bevor er in die nunmehrigen Arbeitsverhältnisse eingetreten sei. Es bestünden keine weiteren Einkommen als die angeführten. Hinsichtlich der Schulden wurde dargelegt, dass der Ehemann der Bf bei der SVS Verbindlichkeiten iHv EUR 3.835,32 zu begleichen habe. Es sei eine Ratenvereinbarung in der Höhe von monatlich EUR 150,00, beginnend mit 1. April 2022, vereinbart worden. Die im KSV aufscheinenden Schulden würden nach der Einschätzung des Ehemanns der Bf circa EUR 5.000,00 betragen und würden von

diesem nach Erledigung der Ratenzahlungen an die SVS und der dadurch bei der SVS herbeigeführten Schuldentilgung eine Ratenvereinbarung betreffend die restlichen Schulden, welche im KSV Datenauszug aufscheinen würden, getroffen. Das Ziel des Ehegatten der Bf sei zuerst, die Schulden bei der SVS zu erledigen und sodann durch Ratenvereinbarung eine Schuldenbereinigung der restlichen Schulden herbeizuführen.

I.8. Mit Schreiben vom 7. März 2022 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf auf, betreffend die im KSV aufscheinenden Schulden bekanntzugeben, 1. bei welchen Gläubigern diese Schulden in welcher genauen Höhe bestehen und 2. wie und aufgrund welcher Vereinbarung(en) beabsichtigt ist, diese Schulden zu begleichen. Weiters wurde die Bf aufgefordert darzulegen, welchen Verbindlichkeiten die den vorgelegten Lohnzetteln entnehmbaren Pfändungen zuzurechnen sind und wurde der Bf mitgeteilt, dass mangels anderweitiger Informationen das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Möglichkeit der sofortigen Fälligstellung der Verbindlichkeiten ausgeht.

I.9. Mit Eingabe vom 11. März 2022 teilte die Bf mit, dass sich die im KSV-Auszug aufscheinenden Schulden wie folgt zusammensetzen würden: EUR 3.000,00 – Girokontoverbindung, Kreditgeber R; EUR 4.995,00 bei der O; EUR 217,17 bei der W V. Die in den vorgelegten Lohnzetteln aufscheinende Lohnpfändung sei von der SVS betrieben worden. Mit der SVS gebe es inzwischen eine Ratenvereinbarung, welche bereits vorgelegt worden sei. Sobald die Ratenvereinbarung mit zwölf Monatsraten bei der SVS erfüllt sei und auch die dortigen Schulden bezahlt seien, werde der Ehegatte der Bf auch mit der O eine Ratenvereinbarung treffen und so seine dortigen Schulden ableisten. Die Schulden bei der W V würden zeitnah durch eine Einmalzahlung beglichen werden. Zudem verfüge die Bf über eine Ausbildung als Pharmazeutin, spreche mehrere Sprachen und werde ihrem Ehegatten bei der Rückzahlung der Schulden zusätzlich unterstützen.

I.10. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.11. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist eine Staatsangehörige des S und stellte am 5. April 2021 bei der Österreichischen Botschaft in X einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige“. Ihr Ehemann ist österreichischer Staatsbürger und die beiden heirateten am x in K (S).

Die Bf selbst verfügt aktenkundig über keine eigenen Einkünfte und kein Vermögen. Der Ehemann der Bf ist seit 11. Dezember 2021 bei der S T GmbH beschäftigt und bezieht laut Arbeitsvertrag einen Stundenlohn iHv EUR 12,36, der den Stundenlohn nach KV, EUR 2,20 an Tagesgeld pro gearbeiteter Stunde und Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) enthält. Die Normalarbeitszeit umfasst die Vollzeit von 40 Stunden pro Woche laut Kollektivvertrag. Im Jänner 2022 bezog der Ehemann der Bf einen Bruttolohn iHv EUR 1.643,65. Seit 15. Februar 2022 ist der Ehemann der Bf zusätzlich bei der Firma D S beschäftigt und bezieht laut Arbeitsvertrag einen Monatslohn von EUR 200,00 brutto. Weiters erhält der Ehemann der Bf von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) eine Versehrtenrente iHv EUR 251,83 netto monatlich.

Gegenüber dem Ehemann der Bf bestehen offene Verbindlichkeiten bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) iHv EUR 3.835,32, bei der R iHv EUR 3.000,00, bei der O iHv EUR 4.995,00 (laut KSV-Auszug aus dem Jahr 2019) sowie bei der W V iHv EUR 291,17 (laut KSV-Auszug aus dem Jahr 2017). Zusätzlich existieren Verbindlichkeiten bei der L N GmbH und weist die Lohnabrechnung vom Jänner 2022 einen Abzug „Exek. L N GmbH“ iHv EUR 220,75 auf. Der KSV Auszug des Ehemanns der Bf weist darüber hinaus eine Verbindlichkeit aus dem Jahr 2016 iHv EUR 124,83 auf, die nicht mehr aushaftet, da diese zur Gänze als uneinbringlich qualifiziert wurde. Die weiteren monatlichen Belastungen betragen für die Miete EUR 506,76 sowie für Strom und Heizung gesamt EUR 80,00.

Die SVS nahm am 28. Februar 2022 mit dem Ehemann der Bf ein Ansuchen auf eine Jahresvereinbarung auf, wobei der Zahlungsvorschlag zwölf monatliche Raten iHv je EUR 150,00 enthält. Die erste Rate wird laut Vereinbarung vom Ehemann der Bf bis spätestens 1. April 2022 eingezahlt und die weiteren Raten sind danach in einem Intervall von einem Monat fällig. Weiters ist die Vereinbarung befristet und verliert automatisch ihre Gültigkeit, wenn sich die Einkommenssituation verbessert oder der Ehemann der Bf eine unselbständige bzw selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres. Die Zahlungsvereinbarung ist erst nach Einlangen der ersten Rate gültig. Zudem unterbricht die Bewilligung nicht die weitere Berechnung von Verzugszinsen. Anfallende Verzugszinsen, Kostenanteile und gegebenenfalls laufend bzw zukünftig anfallende Beiträge (inklusive noch nicht verbuchte Beiträge aus einer Nachbemessung) sind neben den Raten pünktlich zu den Fälligkeiten einzuzahlen. Weiters ist der gesamte Betrag – ohne weitere Aufforderung zur Zahlung – sofort fällig und die SVS muss eintreibende Maßnahmen fortsetzen. Als Einkommen hatte der Ehemann der Bf EUR 1.260,00 netto pro Monat angegeben.

Hinsichtlich der weiteren Verbindlichkeiten wurden trotz mehrmaliger Aufforderungen seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (vgl I.4., I.6. und I.8.) keine Vereinbarung(en) zur Schuldenbegleichung vorgelegt. Die Bf

gab in diesem Zusammenhang an, dass ihr Ehegatte auch mit der O eine Ratenvereinbarung treffen werde, wenn die zwölf Monatsraten bei der SVS geleistet worden und die dortigen Schulden bezahlt seien. Die Schulden bei der W V würden zeitnah durch eine Einmalzahlung beglichen werden. Diesbezügliche Nachweise wurden nicht vorgelegt.

Der Ehemann der Bf ist bereits seit vielen Jahren in Österreich aufhältig, die Bf hingegen wohnt im S. Des Weiteren wurde die Bf im S sozialisiert und befindet sich seit jeher dort.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde samt beigelegter Unterlagen und den nach Beschwerdeerhebung zusätzlich eingebrachten Unterlagen.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 234/2021, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]

8. Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' (Z 7) zu erhalten;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

[...]

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder

2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

(2) [...]

(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder

[...]

Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'
§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
[...]"

III.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 238/2021, lautet auszugsweise:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage
§ 292. (1) [...]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € *(Anm. 1)* heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[...]
(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €

[...]

Richtsätze
§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € *(Anm. 1, 1a, 1b)*,

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen
882,78 € (Anm. 2),

(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 747,00 € (Anm. 2),

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 € (Anm. 3),
falls beide Elternteile verstorben sind 412,54 € (Anm. 4),

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 488,24 € (Anm. 5),
falls beide Elternteile verstorben sind 747,00 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) [...]

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 1 472,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 1 578,36 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 1 625,71 €

Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: ‚In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck ‚1 398,97 €‘ durch den Ausdruck ‚1 472,00 €‘ ersetzt.‘. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.

Anm. 1b: § 727 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 21/2020 lautet: ‚Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019 ist abweichend von § 293 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2020 (rückwirkend) mit dem Faktor 1,036 zu vervielfachen.‘

Anm. 2: [...]“

III.3. Das Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 68/2017 idF BGBl I 42/2020, lautet auszugsweise:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. (1) [...]

(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige [...]

3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf brachte am 5. April 2021 bei der österreichischen Botschaft in X, eingelangt beim Magistrat Linz am 14. Mai 2021, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ iSd § 47 NAG ein.

Gemäß § 47 Abs 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die Bf ist als Staatsangehörige des S eine Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG und Ehefrau des iSd § 47 Abs 1 NAG zusammenführenden Österreichers T A, womit im gegenständlichen Fall die Elemente der Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Zusammenführenden ist, vorliegen.

IV.2. Wie bereits erörtert, knüpft § 47 Abs 2 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ zusätzlich an das Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

IV.3. Die belangte Behörde hat sich im Zusammenhang mit der Abweisung des Antrages der Bf auf den Versagungsgrund des § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG gestützt. Um einen Aufenthaltstitel zu erlangen, darf der Aufenthalt des Fremden gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen.

Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (VwGH 21.2.2017, Ra 2016/22/0095; 10.9.2013, 2013/18/0046).

Die für die Erteilung des Aufenthaltstitels nötigen Unterhaltsmittel müssen dabei in der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze nach § 293 Abs 1 ASVG vorliegen. Regelmäßige Aufwendungen (insbesondere Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen) sind zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzuzuzählen, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass die regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (*Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG, § 11 Rz 23 und 25). Die Bf selbst verfügt aktenkundig über keine eigenen Einkünfte und kein Vermögen. Daran vermag die Beteuerung, die Bf verfüge über eine Ausbildung als Pharmazeutin, spreche mehrere Sprachen und werde ihren Ehegatten bei der Rückzahlung der Schulden zusätzlich unterstützen, nichts zu ändern, zumal in

keiner Weise eine hinreichend objektivierbare Aussicht, wonach die Bf einer näher konkretisierten Erwerbstätigkeit nachgehen könnte, dargetan wurde.

IV.4. Die Bf kann jedoch den Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel auch durch das Bestehen von Unterhaltsansprüchen – wie im vorliegenden Fall gegenüber ihrem Ehegatten – erbringen (VwGH 21.2.2017, Ra 2016/22/0095). Der Ehemann der Bf ist seit 11. Dezember 2021 bei der S T GmbH beschäftigt und bezieht laut Arbeitsvertrag einen Stundenlohn iHv EUR 12,36, der den Stundenlohn nach KV, EUR 2,20 an Tagesgeld pro gearbeiteter Stunde und Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) enthält. Die Normalarbeitszeit umfasst die Vollzeit von 40 Stunden pro Woche laut Kollektivvertrag. Im Jänner 2022 bezog der Ehemann der Bf einen Bruttolohn iHv EUR 1.643,65. Seit 15. Februar 2022 ist der Ehemann der Bf zusätzlich bei der Firma D S beschäftigt und bezieht laut Arbeitsvertrag einen Monatslohn von EUR 200,00 brutto. Weiters erhält der Ehemann der Bf von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) eine Versehrtenrente iHv EUR 251,83 netto monatlich.

IV.5. Dem Einkommen des Ehemanns der Bf stehen einerseits offene Verbindlichkeiten bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) iHv EUR 3.835,32, bei der R iHv EUR 3.000,00, bei der O iHv EUR 4.995,00 sowie bei der W V iHv EUR 291,17 gegenüber. Zudem weist die Lohnabrechnung vom Jänner 2022 einen Abzug „Exek. L N GmbH“ iHv EUR 220,75 auf, weshalb offensichtlich auch bei der L N GmbH noch offene Verbindlichkeiten vorliegen, die von der Bf trotz mehrmaliger Aufforderung, sämtliche offene Verbindlichkeiten darzustellen, nicht in der gesamten Höhe bekannt gegeben wurden. Aus dem KSV Auszug des Ehemanns der Bf ist zudem ersichtlich, dass er von den seit Jahren bestehenden Verbindlichkeiten bisher noch nichts zurückbezahlt hat. Nun nahm die SVS am 28. Februar 2022 mit dem Ehemann der Bf ein Ansuchen auf eine Jahresvereinbarung auf, wobei der Zahlungsvorschlag zwölf monatliche Raten iHv je EUR 150,00 enthält. Die erste Rate wird vom Ehemann der Bf bis spätestens 1. April 2022 eingezahlt und die weiteren Raten sind danach in einem Intervall von einem Monat fällig. Weiters ist die Vereinbarung befristet und verliert automatisch ihre Gültigkeit, wenn sich die Einkommenssituation verbessert oder der Ehemann der Bf eine unselbständige bzw selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres. Die Zahlungsvereinbarung ist erst nach Einlangen der ersten Rate gültig. Zudem unterbricht die Bewilligung nicht die weitere Berechnung von Verzugszinsen. Anfallende Verzugszinsen, Kostenanteile und gegebenenfalls laufend bzw zukünftig anfallende Beiträge (inklusive noch nicht verbuchte Beiträge aus einer Nachbemessung) sind neben den Raten pünktlich zu den Fälligkeiten einzuzahlen. Weiters ist der gesamte Betrag – ohne weitere Aufforderung zur Zahlung – sofort fällig und die SVS muss eintreibende Maßnahmen fortsetzen. Als Einkommen hatte der Ehemann der Bf EUR 1.260,00 netto pro Monat angegeben.

Hinsichtlich der weiteren Verbindlichkeiten wurden trotz mehrmaliger Aufforderungen keine Vereinbarung(en) zur Schuldenbegleichung vorgelegt, sondern lediglich vorgebracht, dass der Ehegatte der Bf auch mit der O eine Ratenvereinbarung treffen werde, wenn die zwölf Monatsraten bei der SVS geleistet worden und die dortigen Schulden bezahlt seien. Die Schulden bei der W V würden zeitnah durch eine Einmalzahlung beglichen werden. Diesbezügliche Nachweise wurden nicht vorgelegt und ist aufgrund des bisher zu Tage gekommenen mangelnden Willens bzw Vermögens des Ehemanns der Bf, seine seit Jahren bestehenden Verbindlichkeiten zu begleichen und der dadurch notwendig gewordenen Gehaltsexekutionen von verschiedenen Gläubigern auch keine positive Zukunftsprognose zu treffen. Auch die im KSV-Auszug aufscheinende Verbindlichkeit iHV EUR 124,83 aus dem Jahr 2016, welche nicht mehr aushaftet, musste zur Gänze als uneinbringlich qualifiziert werden. Nur am Rande sei erwähnt, dass mit den vereinbarten zwölf Monatsraten à EUR 150,00 nicht einmal die Hälfte des derzeit offenen Betrages bei der SVS iHv EUR 3.835,32 beglichen wäre und die Zahlungsvereinbarung derzeit, also vor Einlangen der ersten Rate, noch nicht gültig ist. Zudem gab der Ehemann der Bf bei der Ratenzahlungsvereinbarung mit der SVS mit einem monatlichen Lohn iHv EUR 1.260,00 netto weniger als den ihm laut den, dem erkennenden Gericht vorgelegten Unterlagen tatsächlich zukommenden Lohn an und sieht die Vereinbarung vor, dass diese automatisch die Gültigkeit verliert, wenn sich die Einkommenssituation verbessert.

IV.6. Insgesamt ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es jederzeit zu einer Fälligstellung der gesamten Verbindlichkeiten kommen könnte und die Bf insofern über keine, die finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft ausschließende Einkünfte aufgrund des Einkommens ihres Ehemannes verfügen würde. Der notwendige Betrag, welcher sich aus dem Richtsatz für Ehegatten gemäß § 293 Abs 1 lit a) sublit aa) ASVG iHv EUR 1.625,71 unter Hinzuzählung der regelmäßigen Aufwendungen Miete, Strom, Heizung und Ratenzahlung einer offenen Verbindlichkeit sowie unter Abzug des Wertes der vollen freien Station iHv EUR 309,93 ergibt, ist durch die verfügbaren Mittel des Ehemanns der Bf vor allem unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit der sofortigen Fälligstellung aller Verbindlichkeiten jedenfalls nicht gewahrt. Trotz mehrmaliger Aufforderung seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden keine Vereinbarungen zur Begleichung der Schulden bei den verschiedenen Gläubigern vorgelegt.

IV.7. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Bei der Beurteilung nach § 11 Abs 3 NAG ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Versagung des Aufenthaltstitels mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen unter Berücksichtigung der im § 11 Abs 3 NAG näher angeführten Kriterien in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl VwGH 29.3.2019, Ra 2018/22/0080).

IV.8. Die Bf und ihr Ehemann heirateten im Februar x im S. Während der Ehemann bereits seit vielen Jahren in Österreich aufhältig ist, wohnt die Bf im S, weshalb kein gemeinsames Familienleben im Sinne eines Zusammenlebens besteht. Des Weiteren wurde die Bf im S sozialisiert und befindet sich seit jeher dort, weshalb die Bindungen zu ihrem Heimatstaat sehr stark und jene zu Österreich mit Ausnahme des in Österreich lebenden Ehegatten nicht vorhanden sind. Anderslautendes wird im Übrigen in der Beschwerde auch nicht einmal ansatzweise postuliert. Insgesamt vermögen die privaten und familiären Interessen der Bf und ihres Ehemannes nicht das öffentliche Interesse an der Versagung des Aufenthaltstitels bei Fehlen einer Voraussetzung zu überwiegen, weshalb keine für die Bf positive Abwägungsentscheidung getroffen werden kann.

IV.9. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree